Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5602

14. 07. 76

Sachgebiet 78

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung von Anhang III Buchstabe B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 betreffend den auf weißen Thun anwendbaren Anpassungskoeffizienten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1]), insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der in Anhang III Buchstabe B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 angegebene Anpassungskoeffizient von 1,25 für weißen Thun entspricht nicht mehr dem tatsächlichen Abstand insbesondere zwischen dem Erzeugerpreis von weißem Thun und dem von Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg. Er muß deshalb geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Anhang III Buchstabe B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 genannte Anpassungskoeffizient „1,25" für weißen Thun wird durch „1,60" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Begründung

Im Anhang III Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 sind die auf die verschiedenen Thunfischarten anzuwendenden Anpassungskoeffizienten festgesetzt worden. Der Anpassungskoeffizient für weißen Thun entspricht nicht mehr dem tatsächlichen Verhältnis zwischen dem Produktionspreis für weißen Thun und dem des Gelbflossenthuns mit einem Stückgewicht von weniger als 10 kg. Es wird daher vorgeschlagen, den Koeffizienten für weißen Thun auf 1,60 festzusetzen, der damit dem Unterschied zwischen den beiden genannten Thunfischarten entspricht.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Juli 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 51/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.